

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Juni 2008

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. Juli 2007 und 19. Juni 2008 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgende Satzung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Höhe der Gebühren
- § 3 - Gebührenermäßigung
- § 4 - Zahlung, Rückzahlung
- § 5 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 6.800 EURO (1.700 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum.

(2) Die Semestergebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum ein. Zusätzlich ist in der Semestergebühr die kostenfreie Vermittlung von Praktikumsplätzen an den Partnertheatern enthalten.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zu 15 % ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

§ 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Studiengebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin Konten: ... zu Gunsten Titel ... zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. Juli 2008

(2) Die Gebühren sind jeweils für 2 Semester im Voraus zu zahlen. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Zusätzlich zur Studiengebühr ist die Immatrikulationsgebühr für das jeweils kommende Semester im Voraus zu zahlen.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Studiengebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Absenkung der Studiengebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum am Tage nach Veröffentlichung im Aml. Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBI TU S. 63) zuletzt geändert am 1. Juni 2005 (AMBI TU S. 250) außer Kraft.

Akademischer Senat

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2008 / 2009 und zum Sommersemester 2009 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 28. Mai 2008

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungs-gesetz - BerLHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: *)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Wintersemester 2008 / 2009 und zum Sommersemester 2009 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2008

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Allgemeine Linguistik (Magister) 8b)	0	0
Architektur (Diplom) 4), 8b)	0	0
Architektur (Bachelor) 4)	157	0
Architektur (Master) 4)	60	0
Bauingenieurwesen (Bachelor)	90	10
Bauingenieurwesen (Diplom) 4)	0	0
Betriebswirtschaftslehre (Diplom) 8b)	0	0
Bildungsmanagement (Master) 4)	30	0
Biotechnologie (Diplom) 4)	90	0
Chemie (Diplom) 4)	0	0
Chemie (Bachelor) 2), 4), 9), 10)	126	0
Computational Neuroscience (Master) 4)	10	0
Denkmalpflege (Master) 4)	30	0
Deutsch als Fremdsprache (Magister) 4), 8b)	0	0
Deutsche Philologie (Magister) 8b)	0	0
Economics (Bachelor) 4)	75	0
Elektrotechnik (Bachelor) 4)	200	0
Elektrotechnik (Diplom)	0	0
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 08/09 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Energie- und Prozesstechnik (Bachelor)	80	40
Erziehungswissenschaft (Magister) 8a)	0	0
Französische Philologie (Magister) 8a)	0	0
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0
Geingenieurwiss. u. Angewandte Geowissenschaften (Diplom) 4)	0	0
Geotechnologie (Bachelor) 4)	40	0
Geodesy and Geoinformation Science (Master)	Frei	0
Geschichte (Magister) 8b)	0	0
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Master) 4)	30	0
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies (Master) 4)	30	0
Human Factors (Master) 1)	40	10
Industrial and Network Economics (Master) 4)	35	0
Informatik (Bachelor) 4)	200	0
Informatik (Diplom) 4)	0	0
Informationstechnik im Maschinenwesen (Bachelor)	50	30
Informationstechnik im Maschinenwesen (Diplom) 4)	0	0
Kommunikation und Sprache (Master) 4)	60	0
Kommunikationswissenschaft (Magister) 8b)	0	0
Kultur und Technik (Bachelor) 4)	120	0
Kunstgeschichte (Magister) 8b)	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 08/09 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie (Master) 4)	30	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor) 4)	90	0
Landschaftsplanung (Diplom) 4)	0	0
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	32	0
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	90	0
Maschinenbau (Bachelor) 1)	200	80
Maschinenbau (Diplom)	0	0
Mathematik (Bachelor)	100	35
Mathematik (Diplom)	0	0
Medienkommunikation und -technologie (Master) 4)	30	0
Musikwissenschaft (Magister) 8a)	0	0
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (Bachelor) 4)	30	0
Philosophie (Magister) 8b)	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (Master) 4)	30	0
Physik (Bachelor)	110	70
Physik (Diplom)	0	0
Physik (Master)	Frei	frei
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Bachelor) 1)	45	20
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 08/09 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Process-, Energy- and Environmental Systems Engineering (Master) 4)	Frei	0
Psychologie (Bachelor)	0	0
Psychologie (Diplom) 8a)	0	0
Public Health (Ergänzungsstudiengang) 8b)	0	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Bachelor) 4)	45	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Diplom) 4)	0	0
Stadt- und Regionalplanung (Bachelor) 4)	48	0
Stadt- und Regionalplanung (Master) 6b)	0	0
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0	0
Technische Informatik (Bachelor) 4)	100	0
Technische Informatik (Diplom) 4)	0	0
Technischer Umweltschutz (Bachelor) 4)	90	0
Technischer Umweltschutz (Diplom) 4)	0	0
Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)	0	0
Technomathematik (Bachelor)	30	10
Urban Design (Master) 4)	30	0
Verkehrswesen (Bachelor) 1)	315	135
Verkehrswesen (Diplom)	0	0
Vermessungswesen (Diplom) 8a)	0	0
Volkswirtschaftslehre (Diplom) 3), 8b)	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 08/09 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Werkstoffwissenschaften (Bachelor) 2)	30	20
Werkstoffwissenschaften (Master)	0	0
Werkstoffwissenschaften (Diplom)	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	240	120
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0
Wirtschaftsmathematik (Bachelor)	120	35
Wissenschafts- u. Technikgeschichte (Magister) 8b)	0	0

Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2008/2009	SS 2009
Arbeitslehre 4)	80	0
Bautechnik 4)	20	0
Elektrotechnik 4)	10	0
Ernährungswissenschaft 4)	25	0
Land- und Gartenbau 4)	20	0
Metalltechnik 4)	10	0

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 08/09 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Allgemeine Linguistik /Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0
Architektur (Diplom und Bachelor) 4), 11), 12)	0	156	172	0	0	187	0	0	0	187	0	0	0	0	187	0
Architektur (Master) 5)	0	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauingenieurwesen (Bachelor) 12)	20	80	80	20	20	80	20	80	0	80	0	0	0	0	0	0
Bauingenieurwesen (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	0	frei	0
Berufspädagogik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebswirtschaftslehre (Diplom) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	0
Bildungsmanagement (Master) 4), 15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biotechnologie (Diplom) 4)	0	90	90	0	0	90	0	90	0	90	0	0	0	0	90	0
Chemie (Diplom) 2), 4)	0	0	frei	0	0	frei	0	frei	0	frei	0	frei	0	0	frei	0
Chemie (Bachelor) 2), 4), 9), 10), 12)	0	126	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0	0	0	0
Computational Neuroscience (Master) 4), 5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Denkmalpflege (Master) 4), 5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztendlich Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Deutsch als Fremdsprache/ Magister (Hauptf.) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0 (frei im 10.FS)
Deutsche Philologie / Magister (Hauptf.) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0 (frei im 10.FS)
Economics (Bachelor 4), 12)	0	75	75	0	0	75	0	0	0	0	0	75	0	0	0	0
Elektrotechnik (Bachelor 4), 14)	0	192	186	0	0	179	0	0	0	0	164	0	0	0	0	0
Elektrotechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Energie- und Prozess- technik (Bachelor 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Energie- und Verfahrens- technik (Diplom)	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Erziehungswissenschaft / Magister (Hauptfach) 8a)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Französische Philologie / Magister (Hauptfach) 8a)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Geingenieurwiss. u. Ange- wandte Geowiss. (Dipl.) 4), 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 im 10. FS)	0 (frei im 10.FS)
Geotechnologie (Bachelor 12)	0	40	40	0	0	40	0	0	0	0	40	0	0	0	0	0
Geodesy and Geoinforma- tion Science (Master) 9),	0	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

 Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Geschichte / Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 im 10. FS)	0 (frei im 10. FS)
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Master) 4), 13), 15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies (Master) 4), 13), 15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Human Factors (Master) 1), 15)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Industrial and Network Economics (Master) 4), 15)	0	35	35	0	0	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik (Bachelor) 4), 12)	0	191	191	0	0	191	191	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Informationstechnik im Maschinenw. (Bachelor) 12)	30	50	50	30	0	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informationstechnik im Maschinenw. (Diplom) 2), 4)	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Kommunikation und Sprache (Master) 4), 15)	0	60	60	0	0	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kommunikationswissenschaft/ Magister (Hptf.) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0 (frei im 10. FS)
Kultur und Technik (Bachelor) 4), 12)	0	120	120	0	0	120	120	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Kunstgeschichte/Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0 (frei im 10.FS)
Kunstwissensch. u. Kunst- technologie (Master) 4), 15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor) 4), 12)	0	104	104	0	0	104	0	104	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaftsplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	92	0	0	92 (0 im 10. FS)	0	0 (92 im 10.FS)
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 2), 4), 8b)	0	32	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	0	110	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau (Bachelor) 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik (Bachelor) 12)	35	100	100	35	35	100	100	35	35	100	0	0	0	0	0	0
Mathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Medienberatung (Hauptstudium)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienkommunikation und -technologie (Master) 4),15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Musikwissenschaft / Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie / Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (Bachelor) 4), 12)	0	30	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (Master) 4), 13), 15)	0	30	30	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik (Bachelor) 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Physik (Master) 9), 15)	0	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Physikalische Ingenieurwiss. (Bachelor) 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0	0	0
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Process, Energy and Environmental Systems Engineering (Master) 4), 15)	0	frei	frei	0	0	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie (Bachelor) 12)	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	frei	0	0	0	0	0	0
Psychologie (Diplom) 8a)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2008/2009 eingereicht wird. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingereicht wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Soziologie technikkwiss. Richtung (Bachelor) 12)	0	45	45	0	0	45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikkwiss. Richtung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	40	0	40	0	40	0	0	40	0	0
Stadtökologie (Master)	0	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt- und Regionalplanung (Bachelor) 4), 12)	0	60	60	0	0	60	0	0	60	0	0	0	0	0	0	0
Stadt- und Regionalplanung (Master)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt- und Regional- planung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Technische Informatik (Bachelor) 4), 14)	0	96	96	0	0	96	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Informatik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Technischer Umweltschutz (Bachelor) 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Technischer Umweltschutz (Diplom) 3), 4)	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Technomathematik (Bachelor) 12)	10	30	30	10	10	30	30	10	10	30	0	0	0	0	0	0
Techno- und Wirtschafts- mathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Urban Design (Master) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Verkehrswesen (Bachelor 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0
Verkehrswesen (Diplom 3)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Vermessungswesen (Diplom 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volkswirtschaftslehre (Diplom 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Werkstoffwissenschaften (Bachelor 2), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0
Werkstoffwissenschaften (Master)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstoffwissenschaften (Diplom 3)	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Wirtschaftsmathematik (Bachelor 12)	35	120	120	35	35	120	120	35	35	120	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor 12)	120	240	240	120	0	240	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	0	frei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0	0	0	120	0	120	240	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Wissensch.-u. Technikgeschichte/Magister (Hauptfach 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Lehrämter - Bachelorstudiengänge

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester	
	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009	WS 2008/09	SS 2009
Arbeitslehre (Bachelor 4), 12)	0	80	80	0	0	60	0	0	0	60
Bautechnik (Bachelor 4), 12)	0	20	22	0	0	22	0	0	0	22
Elektrotechnik (Bachelor 4, 12)	0	10	11	0	0	11	0	0	0	11
Ernährungswiss. (Bachelor 4), 12)	0	25	22	0	0	22	0	0	0	22
Land- und Gartenbau (Bachelor 4), 12)	0	20	15	0	0	15	0	0	0	15
Metalltechnik (Bachelor 4), 12)	0	10	11	0	0	11	0	0	0	11

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2008/2009 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 08/09 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Bis einschließlich 8. Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschließlich 7. Fachsemester. 15) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester gelten bis einschl. 4. Fachsemester.

Gemeinsame Kommissionen

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin.

Vom 14. Januar 2008

Präambel

Auf Grund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 14. Januar 2008 folgende Satzung erlassen^{*)}:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin im Wintersemester 2008/09.

§ 2 - Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden der Zulassungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können auch in elektronischer Fassung wirksam gestellt werden, wenn die erforderlichen Nachweise gescannt und per E-mail übersandt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2008.

^{*)} Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. März 2008 bestätigt worden

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

§ 3 - Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) Studienabschluss vorzugsweise in einem rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses; das Ergebnis der absolvierten Prüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung;
- b) Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- c) Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift, vorzugsweise Englisch, darüber hinaus Französisch oder eine andere Amtssprache der Europäischen Union;
- d) die Motivation für die Bewerbung zum Studiengang, dargestellt in einem Motivations schreiben von ca. 300 Wörtern.
- e) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

§ 4 - Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 - Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens drei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag der Präsidien der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Universitäten gemäß § 1 stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation den Präsidien der Universitäten gemäß § 1 Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 - Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl treffen die Präsidien der Universitäten gemäß § 1 auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden

berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung der Annahmefrist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

§ 8 - Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Studiengangs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Senatssitzungen

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 10. September 2008

Senatssitzungen im Wintersemester 2008/2009

Mittwoch 22. Oktober 2008
 Mittwoch 12. November 2008
 Mittwoch 3. Dezember 2008
 Mittwoch 14. Januar 2009
 Mittwoch 4. Februar 2009

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 4. März 2009

Senatssitzungen im Sommersemester 2009

Mittwoch 15. April 2009
 Mittwoch 6. Mai 2009
 Mittwoch 27. Mai 2009
 Mittwoch 17. Juni 2009
 Mittwoch 8. Juli 2009

- Beschluss des Akademischen Senats vom 16. April 2008 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Grüne-Uni an der TU-Berlin
 - registriert am 13. Mai 2008 -

Verein jemenitischer Studenten
 - registriert am 6. Juni 2008 -

Streichung

Verein für Deutsch-Chinesischen Sprach- und Kulturaustausch
 - gestrichen am 11. Juni 2008 -

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

Aufhebung der nicht ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Fakultäten I bis VII zur Überarbeitung der Promotionsordnung Dr.-Ing., Dr.rer.nat., Dr. phil. und Dr.rer.oec. (GkmE Promotionsordnung)

Nach Wegfall ihrer Aufgaben und Einstellung ihrer Tätigkeit, wird gemäß § 46 Grundordnung der Technischen Universität Berlin die Auflösung der nicht ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Fakultäten I bis VII zur Überarbeitung der Promotionsordnung Dr.-Ing., Dr.rer.nat., Dr. phil. und Dr.rer.oec. (GkmE Promotionsordnung), bekannt gegeben.

Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 25. März 2008 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt worden:

Wintersemester 2009/2010

Montag, 12. Oktober 2009 bis Samstag, 13. Februar 2010

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 21. Dezember 2009 bis Samstag, 2. Januar 2010

Sommersemester 2010

Montag, 12. April 2010 bis Samstag, 17. Juli 2010

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

- Beschluss des Akademischen Senats vom 5. März 2008 -

